

Abramowski, Helmut

Article — Digitized Version

Asiatische Entwicklungsbank eröffnet

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Abramowski, Helmut (1967) : Asiatische Entwicklungsbank eröffnet, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 47, Iss. 2, pp. 80-82

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133680>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Asiatische Entwicklungsbank eröffnet

Dr. Helmut Abramowski, Bonn

Am 19. Dezember 1966 hat in Manila die jüngste der regionalen Entwicklungsbanken auf multilateraler Basis, die Asiatische Entwicklungsbank, ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen; gemäß den Beschlüssen der vom 24.—26. November 1966 in Tokio stattgefundenen Eröffnungssitzung wurde dieser historische Akt in einer von der philippinischen Regierung veranstalteten Eröffnungsfeierlichkeit begangen.

Nach der Interamerikanischen und der Afrikanischen Entwicklungsbank ist damit auch in Asien eine regionale Entwicklungsbank auf multilateraler Ebene in Funktion getreten, welche die Tätigkeit der Weltbankgruppe ergänzt. Die neue Asiatische Entwicklungsbank hat, wie die anderen multilateralen Institute, ausschließlich Staaten als Mitglieder. Im Gegensatz zu den anderen Regionalinstituten ist aber die Mitgliedschaft nicht auf die regionalen Staaten beschränkt, sondern auch nicht-regionalen Ländern freigestellt, soweit diese wirtschaftlich voll entwickelt sind. Von dieser Möglichkeit haben nahezu sämtliche in Frage kommenden Industrieländer der freien Welt Gebrauch gemacht.

AUFGABEN UND GESCHÄFTSGRUNDSATZE

Die Bank soll das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten (ECAFE) fördern und dadurch zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Aufbauprozesses der ECAFE-Staaten beitragen, soweit sie Entwicklungsländer sind. Zur Erfüllung dieses Zwecks soll die Bank sowohl öffentliches als auch privates Kapital, das für die Entwicklungshilfefinanzierung verfügbar ist, mobilisieren und es für förderungswürdige überregionale wie auch nationale Entwicklungsvorhaben einsetzen. Darüber hinaus wird der Bank die Aufgabe zugewiesen, die Entwicklungspolitik und die Entwicklungsplanung der regionalen Mitgliedstaaten zu koordinieren und dabei mit den bestehenden internationalen und nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten. Das Abkommen weist der Bank eine ordentliche und eine besondere Geschäftstätigkeit zu; im Rahmen dieser Tätigkeit wird die Bank ihren Mitgliedstaaten auch technische Beratungen und Hilfe bereitstellen.

Im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit darf die Bank Kredite zur Finanzierung bestimmter Entwicklungsvorhaben und -programme gewähren, unter bestimmten Voraussetzungen Kredite Dritter garan-

tieren sowie selbst Kapitalbeteiligungen übernehmen; letzteres allerdings erst, nachdem der Gouverneursrat zuvor festgestellt hat, daß die Bank in der Lage ist, das Kapitalanlagegeschäft aufzunehmen.

Welcher Art die für eine Finanzierung aus Bankmitteln in Frage kommenden Entwicklungsvorhaben sein müssen, ist im Interesse einer möglichst flexiblen Handhabung nicht ausdrücklich im Abkommen festgelegt. Man wird deshalb eine breite Skala von für eine Bankfinanzierung in Frage kommenden Projekten erwarten können, die von den Vorhaben der wirtschaftlichen Infrastruktur (Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Energieversorgung) und der Landwirtschaft bis zu den Industrieprojekten reichen wird. Finanziert werden kann der Devisenkostenanteil eines Vorhabens und unter bestimmten Voraussetzungen auch ein angemessener Teil seiner in Landeswährung anfallenden Ausgaben.

In ihren Konditionen werden die Kredite etwa denen der Weltbank entsprechen. Im allgemeinen werden also Laufzeiten von bis zu 25 Jahren, Tilgungsfreiheit während der Bauzeit des finanzierten Vorhabens und Zinssätze in Betracht kommen, die an den Geldbeschaffungskosten auf den internationalen Kapitalmärkten orientiert sind. Die Bank muß ihren Anleihenehmern außerdem eine Provision vom jeweils ausstehenden Darlehensbetrag in Rechnung stellen, deren Erlöse einer zur Deckung von Verbindlichkeiten der Bank aus ihrem Kreditgeschäft errichteten Sonderreserve zuzuführen sind; diese Provision wird, jedenfalls während der ersten fünf Jahre, nicht weniger als 1 % p.a. betragen.

Im Rahmen ihrer besonderen Geschäftstätigkeit kommen Kreditgewährungen der Bank aus zu diesem Zweck bereitgestellten Sonderfonds für förderungswürdige Entwicklungsprojekte mit hoher volkswirtschaftlicher Priorität in Betracht, die eine längere Laufzeit, später einsetzende Rückzahlungen sowie niedrigere Zinssätze haben, als sie die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit festsetzt. Mit qualifizierter Mehrheit kann der Gouverneursrat beschließen, daß bis zu 10 % des eingezahlten Grundkapitals zur Errichtung eines solchen (multilateralen) Sonderfonds verwendet werden. Außerdem kann die Bank weitere (bilaterale) Sonderfonds von ihren Mitgliedern oder auch von Nichtmitgliedern zur Verwaltung entgegennehmen und zu diesem Zweck die erforderlichen Vergabe- und Konditionenabsprachen mit dem betreffenden Geberland vereinbaren.

Mit Ausnahme der zuletzt genannten bilateralen Sonderfonds, für die besondere Vereinbarungen denkbar sind, werden sämtliche aus Bankkreditfinanzierten Aufträge nach internationalen Ausschreibungen vergeben, die allerdings ausschließlich in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Beschaffungen in einem Nicht-Mitgliedstaat bedürfen einer mit qualifizierter Mehrheit zu erteilenden Ausnahmegenehmigung des Direktoriums; derartige Ausnahmegenehmigungen sollten nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht kommen.

Da die Bank im Anfangsstadium kaum in der Lage sein wird, Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten aufzulegen, werden ihr für die ordentliche Geschäftstätigkeit bis auf weiteres nur die von den Mitgliedern gezeichneten Kapitalbeteiligungen zur Verfügung stehen. Die Bank wird deshalb von Anfang an sehr sorgsam auf die Beachtung gesunder Bankgrundsätze und auf gut fundierte Projektprüfungen achten müssen, um sich rasch internationales Ansehen und ein gutes Kreditstanding zu erwerben, damit sie möglichst bald auf den internationalen Kapitalmärkten emissionsfähig wird. Im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes ihrer knappen Mittel wird die Bank darüber hinaus auch sorgfältig sicherstellen müssen, daß der im Abkommen niedergelegte Grundsatz verwirklicht wird, daß Finanzierungshilfen der Bank nur dann in Betracht kommen sollten, wenn der Kreditnehmer nicht in der Lage ist, anderswo zu Bedingungen, die der Bank in Anbetracht aller sachdienlichen Faktoren als zumutbar erscheinen, die benötigten Finanzierungsmittel zu erhalten (Prinzip des subsidiären Mitteleinsatzes).

CHARAKTER DER BANK

Die Asiatische Entwicklungsbank ist eine multilaterale Institution. An der Formulierung ihrer Geschäftspolitik wirken alle Mitgliedstaaten mit. Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine bestimmte Stimmenanzahl, mit der er bei etwa erforderlichen Abstimmungen die mit einfacher bzw. qualifizierter Stimmenmehrheit zu treffenden Entscheidungen beeinflusst. Die Stimmen des einzelnen Mitgliedstaates setzen sich aus Grundstimmen und Proportionalstimmen zusammen. Erstere werden in Höhe von 20 % der Gesamtstimmen auf alle Mitgliedstaaten gleichmäßig verteilt; letztere werden für jeden gezeichneten Kapitalanteil (10 000 US-Dollar) gewährt. Da die regionalen Mitgliedstaaten rd. 60 % des Grundkapitals halten, haben sie das stimmenmäßige Übergewicht in der neuen Bank. Unterscheidet man nach wirtschaftlich voll entwickelten und wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten, haben freilich die ersteren das stimmenmäßige Übergewicht. Nach den Erfahrungen bei den existierenden internationalen Finanzinstitutionen werden allerdings formelle Abstimmungen auch bei der Asiatischen Entwicklungsbank relativ selten bleiben, da in den internationalen Finanzinstitutionen traditionell und notwendigerweise immer ein möglichst weitgehendes Arbeiten auf der Basis allseitigen Einverständnisses angestrebt wird.

In ihrem Charakter ist die Bank asiatisch und soll dies nach dem Abkommen auch zukünftig bleiben. So muß der Präsident der Bank immer ein Angehöriger eines regionalen Mitgliedstaates sein. Von den 10 Exekutivdirektoren, bei denen in der Praxis die Verantwortung für die allgemeine Geschäftstätigkeit der Bank liegt, werden 7 von den regionalen Mitgliedstaaten gestellt. Und schließlich muß bei etwaigen künftigen Kapitalerhöhungen darauf geachtet werden, daß der Anteil der regionalen Mitglieder am genehmigten Kapital nicht unter 50 % absinkt.

ORGANISATION

Die Asiatische Entwicklungsbank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten und das erforderliche Stabpersonal.

Im Gouverneursrat ist jeder Mitgliedstaat durch einen Gouverneur (üblicherweise den zuständigen Minister oder den Zentralbankpräsidenten) und einen Stellvertreter repräsentiert. Beim Gouverneursrat sind alle Befugnisse der Bank vereinigt; jedoch ist vorgesehen, daß die Befugnisse weitgehend an das Direktorium delegiert werden. Der Gouverneursrat tritt gewöhnlich einmal im Jahr zusammen.

Die verantwortliche Überwachung der Geschäftstätigkeit der Bank liegt bei einem zunächst aus 10 Mitgliedern bestehenden Direktorium. Die Exekutivdirektoren werden vom Gouverneursrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Sieben Direktoren kommen aus den regionalen und drei Direktoren aus den nicht-regionalen Mitgliedstaaten. Zur Wahl eines regionalen Exekutivdirektors werden 10 % der Gesamtstimmen der regionalen Mitgliedstaaten benötigt, zur Wahl eines nicht-regionalen Exekutivdirektors 25 % der Gesamtstimmen der nicht-regionalen Mitgliedstaaten, so daß nach den derzeitigen Kapitalbeteiligungen Japan, Indien, Australien und die USA ihre eigenen Direktoren wählen konnten, während es zur Wahl der restlichen 4 regionalen und 2 nicht-regionalen Exekutivdirektoren der Errichtung von Wahlgruppen unter den restlichen 15 regionalen und 11 nicht-regionalen Mitgliedstaaten bedurfte. In dem ersten, in Tokio gewählten Direktorium sind vertreten: Japan, USA, Australien, Indien, Philippinen, Malaysia, Indonesien, Südkorea, Kanada sowie die Bundesrepublik Deutschland.

Der Präsident der Bank — während der ersten fünf Jahre der einstimmig vom Gouverneursrat gewählte Japaner Watanabe — ist verantwortlich für die Organisation des Bankstabes, der nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung einer möglichst breiten regionalen Rekrutierungsbasis auszuwählen ist, und für die Vorbereitung der vom Direktorium zu treffenden Entscheidungen. Er hat bei den Direktoriumssitzungen den Vorsitz, verfügt jedoch — außer im Falle der Stimmgleichheit — über kein eigenes Stimmrecht. Er hat ferner das Vorschlagsrecht bei der vom Direktorium vorzunehmenden Vizepräsidentenwahl.

GRUNDKAPITAL, MITGLIEDSCHAFT UND SITZ

Das genehmigte Grundkapital der Bank beträgt 1 Mrd. \$. Es kann durch den Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit erhöht werden, der in Abständen von mindestens 5 Jahren nach dem Abkommen auch die Angemessenheit der Kapitalausstattung überprüfen muß. Das gezeichnete Kapital ist zur Hälfte einzuzahlen; die andere Hälfte ist Haftungskapital, das nur zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank abgerufen werden kann. Das einzuzahlende Kapital ist in fünf gleichen Jahresraten fällig, und zwar jeweils in Höhe von 50 % in Gold oder konvertierbarer Währung und in Höhe der restlichen 50 % in Landeswährung.

Die Mitgliedschaft in der Bank steht allen ECAFE-Mitgliedstaaten sowie allen anderen Staaten im Bereich der ECAFE-Region und wirtschaftlich voll entwickelten Staaten außerhalb der ECAFE-Region offen, soweit sie Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sind. Nach dem Stand per 31. Januar 1966, dem Schlußtermin der Kapitalzeichnung für die sog. Gründungsmitglieder, ergaben sich folgende Kapitalbeteiligungen:

Land	Beteiligung (Mill. \$)	Anzahl der Stimmrechte	Stimmrechte in % der Gesamt- stimmrechte
1. Regionalländer			
Afghanistan	3,36	1 136	0,92
Australien	85,00	9 300	7,50
Ceylon	8,52	1 652	1,33
China	16,00	2 400	1,94
Indien	93,00	10 100	8,14
Iran	60,00	6 800	5,48
Japan	200,00	20 800	16,77
Kambodscha	3,00	1 100	0,89
Korea	30,00	3 800	3,06
Laos	0,42	842	0,68
Malaysia	20,00	2 800	2,26
Nepal	2,16	1 016	0,82
Neuseeland	22,56	3 056	2,46
Pakistan	32,00	4 000	3,22
Philippinen	35,00	4 300	3,47
Singapur	4,00	1 200	0,97
Thailand	20,00	2 800	2,26
Vietnam	7,00	1 500	1,21
West-Samoa	0,06	806	0,65
	642,08	79 408	64,03
2. Nicht-Regionalländer			
Belgien	5,00	1 300	1,05
Dänemark	5,00	1 300	1,05
Deutschland	34,00	4 200	3,39
Finnland	5,00	1 300	1,05
Großbritannien	30,00	3 800	3,06
Italien	20,00	2 800	2,26
Kanada	25,00	3 300	2,66
Niederlande	11,00	1 900	1,53
Norwegen	5,00	1 300	1,05
Osterreich	5,00	1 300	1,05
Schweden	5,00	1 300	1,05
USA	200,00	20 800	16,77
	350,00	44 600	35,97
	992,08	124 008	100,00

Die regionalen Mitgliedstaaten hatten insgesamt 650 Mill. US-Dollar Kapitalbeteiligungen übernehmen wol-

len; 7,92 Mill. US-Dollar blieben zunächst für den Beitritt von Birma und der Volksrepublik Mongolei reserviert. Nachdem diese beiden Länder dem Übereinkommen nicht beigetreten sind, haben nunmehr mit Billigung des Gouverneursrates Afghanistan (1,42 Mill. US-Dollar), Kambodscha (0,5 Mill. US-Dollar), Singapur (1 Mill. US-Dollar) und Südvietnam (0,5 Mill. US-Dollar) den offenen Betrag übernommen.

Sämtliche nicht-regionale Unterzeichnerstaaten und mit Ausnahme des Iran auch alle regionalen Unterzeichnerstaaten haben ihre Ratifikationsurkunden bis zu dem im Abkommen festgesetzten Schlußtermin vom 30. September 1966 ordnungsgemäß beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Außerdem sind vom Gouverneursrat die Mitgliedschaftsanträge von Indonesien und der Schweiz akzeptiert worden.

Damit hat die Bank 30 Gründungsmitglieder (darunter 18 regionale) mit 940 Mill. US-Dollar Kapitalbeteiligungen. Die Sowjetunion ist der Einladung zum Beitritt, trotz ihrer Teilnahme an der Regierungskonferenz vom Herbst 1965 in Bangkok, nicht gefolgt; ebenso wenig haben bislang andere Ostblockländer ein Interesse an der Mitgliedschaft bekundet.

Als Sitz der Bank war Manila, Philippinen, bestimmt worden. An dieser Entscheidung, die unmittelbar vor der Unterzeichnungskonferenz vom 2. bis 4. Dezember in Manila zustande kam, nahmen nur die regionalen Staaten teil; die nicht-regionale Staaten haben sich in der zunächst sehr umstrittenen Sitzfrage (ursprünglich hatten sich 9 asiatische Städte um den Sitz der Bank beworben) bewußt zurückgehalten.

DIE MITGLIEDSCHAFT DER BRD

Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Asiatischen Entwicklungsbank wird das deutsche Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung und der politischen wie sozialen Stabilisierung Asiens unterstrichen. Der deutsche Beitritt ergab sich im übrigen auch aus den traditionellen freundschaftlichen Beziehungen, die Deutschland und die ECAFE-Länder zum Teil seit langem miteinander verbindet. Gleichzeitig bietet sich durch die deutsche Kapitalbeteiligung an der Asiatischen Entwicklungsbank eine gute und wirkungsvolle Möglichkeit zur Ergänzung der schon bestehenden deutschen bilateralen und multilateralen Hilfe für Asien.

Angesichts der weltweiten deutschen Entwicklungshilfe-Verpflichtungen und in Würdigung der sich ständig verschärfenden Haushaltslage konnte die deutsche Beteiligung an der Asiatischen Entwicklungsbank freilich nicht die Stellung der deutschen Beteiligung an der Weltbankgruppe erreichen. Die Bundesrepublik steht aber mit ihrer Subskription von 34 Mill. US-Dollar noch an sechster Stelle der Kapitalzeichnungen insgesamt und nach den USA an zweiter Stelle innerhalb der nicht-regionale Mitgliedstaaten.